



Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0811 Status: öffentlich Datum: 01.11.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
05.12.2024	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge im Bereich des Gesundheitsamtes

Sachverhalt:

Der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Elbe-Weser e.V. hat die Fortführung der aktuell bestehenden Fördervereinbarung und zukünftige Erhöhung der jährlichen Zuwendung von 37.000 € auf 60.500 € beantragt.

Der Antragsteller ist ein Betreuungsverein im Sinne des § 1818 Bürgerliches Gesetzbuch. Diesem wird seit Jahren eine Zuwendung für die Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten von Querschnittsaufgaben und für übertragene Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz und seit dem 01.01.2023 nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (z.B. die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern) gewährt. Die zuletzt geschlossene Fördervereinbarung vom 12. Dezember 2022 läuft mit dem Jahreswechsel 2024 aus.

Die Finanzierungsplanung ab 2025 lautet wie folgt:

Zusammenfassung Finanzplanung ab 2025	
Aufwand	
Personalkosten	76.245,23 €
Sachkosten anteilig	19.000,00 €
Gesamtsumme Aufwand	95.245,23 €
Ertrag	
Förderungen Querschnitt OLG	24.000,00 €
Zusatzförderung Beratung OLG	5.000,00 €
Zusatzförderung Veranstaltungen OLG	2.600,00 €
Bewilligte Fallpauschalen	1.500,00 €
Förderung LK ROW	60.500,00 €
Zwischensumme	93.600,00 €
Eigenanteil AWO	1.645,23 €
Gesamtsumme Ertrag	95.245,23 €

Die Weiterführung der Förderung ist geboten, da die Tätigkeit des Betreuungsvereins wesentlich zur Entlastung der Betreuungsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) beiträgt. Aufgrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit Einführung eines neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 01.01.2023 sind neue und erweiterte Aufgaben auf die Betreuungsstelle zugekommen. Die Reform zielt im Sinne einer Aufwertung des Selbstbestimmungsrechts auf Betreuungsvermeidung, die gesteigerte Bemühungen der Betreuungsbehörde um Vermittlung anderer Hilfen erfordert. Außerdem hat die Betreuungsbehörde als sog. Stammbehörde zu fungieren (Registrierung von Berufsbetreuern und Überwachung des Fortbestands der Registrierungsvoraussetzungen, verbunden mit Informations- und Meldepflichten). Durch diese zusätzlichen Aufgaben werden in größerem Umfang personelle Kapazitäten der Betreuungsbehörde gebunden, so dass die Tätigkeit des Betreuungsvereins an anderer Stelle unverzichtbar ist. Dies gilt neben der Beratung ehrenamtlicher Betreuer zunehmend für die Unterstützung von Bevollmächtigten als vorrangige Hilfe und Fortbildungsangebote auch für Berufsbetreuer.

Den Betreuungsvereinen selbst wurden mit der Reform ebenfalls neue Aufgaben übertragen. So müssen alle ehrenamtlichen Betreuer ein Beratungsangebot und die Möglichkeit einer Vereinbarung zur Unterstützung durch den Verein erhalten (§10 BtOG). Ohne Betreuungsverein hätte die Betreuungsstelle diese neuen Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen.

Auch Betreuungsfälle werden stets komplexer und die erfahrenen Berufsbetreuer sind weitestgehend ausgelastet. Somit wird es immer schwerer geeignete Betreuer für neue Fälle zu finden und es droht die Bestellung der Betreuungsbehörde zum Betreuer. Der Betreuungsbehörde fehlt hierfür allerdings das notwendige Personal, so dass der Landkreis auf die Vereinsbetreuer des Betreuungsvereins angewiesen ist. Der Betreuungsverein wird sich bereiterklären, für den Fall, dass kein anderer Betreuer benannt werden kann, zur Vermeidung einer Behördenbetreuung einen Vereinsbetreuer zu stellen. Dafür müssen personelle Ressourcen bereitgehalten werden. Neben dem gestiegenen Aufwand, z.B. für die Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten, sind durch Tarifverträge Personalkostensteigerungen erfolgt und auch weiterhin zu erwarten. Die Erhöhung der jährlichen Zuwendung von 37.000 € auf nunmehr 60.500 € wird daher unterstützt. Diese soll den neuen Aufgabenbereich sowie den Personalkostensteigerungen gerecht werden und insbesondere der Vermeidung der vorgenannten Behördenbetreuungen dienen.

Die Verwendungsnachweise der vergangenen Jahre wurden fristgemäß vorgelegt und die Kalkulation positiv durch das Gesundheitsamt geprüft.

Die erforderlichen Mittel sind bereits im Haushaltsplanentwurf 2025 bei Produkt 34.3.01 aufgenommen worden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis fördert den Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt mit 60.500,00 Euro jährlich im Rahmen einer Fördervereinbarung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026.